

Wien, am Freitag, den 14. November 1930.

.....

Der Rechnungshof und das Kontrollamt über den Wiener Rechnungsabschluss
1929.

Bekanntlich ist durch die zweite Bundesverfassungsnovelle der Rechnungshof damit betraut worden, auch die Gebarung der Bundeshauptstadt Wien alljährlich einer Prüfung zu unterziehen. Der Kontrolle unterliegen auch jene von der Gemeinde betriebenen Unternehmungen, die in der Privatwirtschaft Wiens keine Konkurrenz haben, nämlich die Gaswerke, Elektrizitätswerke und Strassenbahnen. Heuer erstattet der Rechnungshof erstmalig seinen Bericht. Er ist im Sinne des Gesetzes zunächst den von der Wiener Landesregierung ernannten Beauftragten - es sind dies leitende Beamte des Magistrates und der genannten drei Unternehmungen - übermittelt worden. Die Beauftragten und auch der Direktor des Kontrollamtes der Stadt Wien sind berechtigt, Gegenäusserungen zu erstatten, welche auch erfolgt sind. Gleichzeitig kommt der gewohnte Jahresbericht des Kontrollamtes über das abgelaufene Verwaltungsjahr zur Versendung. Das sehr umfangreiche, mehr als 300 Seiten umfassende Material geht heute allen Mitgliedern des Gemeinderates zu. Der Bericht wird überdies durch 14 Tage in der Magistrats-Direktion zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Aus dem Berichte des Rechnungshofes seien die wichtigsten Punkte hervorgehoben:

Einleitend wird bemerkt, dass bei der ziffernmässigen Ueberprüfung Unstimmigkeiten nicht wahrgenommen wurden. Der Rechnungshof verweist darauf, dass die für die Gebarung massgebenden Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse von der Ueberprüfung auszunehmen waren. Wenn trotzdem auch Angelegenheiten besprochen werden, für die die Genehmigung eines dieser Vertretungskörper vorliege, so bedeute dies keine Kritik, sondern es sei damit nur beabsichtigt, die Aufmerksamkeit des Gemeinderates auf einzelne Auswirkungen jener Beschlüsse zu lenken. Ferner stellt der Rechnungshof fest, dass naturgemäss seine Tätigkeit, insbesondere erstmalig, keine erschöpfende sein konnte. Die Gebührensrechnung im Wirtschaftsjahr 1929 schliesst, wie der Rechnungshof eingehend darstellt, insoferne günstig ab, als statt des veranschlagten Gebarungsabganges von fast 30 Millionen Schilling ein wenn bescheidener- Gebarungsüberschuss (59.798 Schilling 82 Groschen erzielt wurde. Der Rechnungshof stellt die Frage zur Erörterung, ob es nicht zweckmässig wäre,

.....
 die kaufmännische Betriebsführung nur auf jene Verwaltungszweige einzuschränken, die erwerbsmässig betrieben werden. Dadurch könnte sehr viel Buchungsarbeit und damit Personal erspart werden. Die Gegenäusserungen der Beauftragten lauten dahin, dass durch die kaufmännische Buchhaltung unwirtschaftliche Gebarungen wesentlich leichter festgestellt werden können als aus einer kameralen Verrechnung, bei der das Wirtschaftsbild erst unter Zuhilfenahme von ausserbüchlichen, nicht zwangsläufigen Hilfsaufzeichnungen sich ergebe. Wo es sich indes um Dienstzweige ohne grössere Vorratswirtschaft handle, werde es möglich sein, Vereinfachungen eintreten zu lassen. Eine solche Reform bilde bereits den Gegenstand ernster Prüfung. Eine sehr instruktive Ueberblickstabelle des Kontrollamtsdirektors zeigt, dass eine Reihe von deutschen Gressgemeinden und Schweizer Städten zum Teil ausschliesslich, zum Teil in weitem Masse die kaufmännische Buchhaltung eingeführt habe:

Die Rücklagen bei Betrieben und betriebsmässig eingerrichteten Dienststellen bezeichnet der Rechnungshof als nicht wünschenswert und gibt der Meinung Ausdruck, dass durch Verlängerung der Geltungsdauer der nicht verbrauchten Kreditteile der gleiche Erfolg besser erzielt werden könne. Ausdrücklich wird jedoch festgestellt, dass die Bildung jeder Rücklage jeweils vom zuständigen Vertretungskörper genehmigt worden sei und die Entnahmen aus der Rücklage jeweils in der Verrechnung klar zum Ausdruck gebracht worden seien. Die Gegenäusserung der Beauftragten lautet dahin, dass bei den Betrieben eine wirklich durchgreifende Sparsamkeit am ehesten dann erreicht werden könne, wenn die verantwortlichen Betriebsführer das Bewusstsein haben, dass die jeweils erzielten Ueberschüsse, wenn auch in späteren Jahren, wieder dem Betriebe zugute kommen. Sonst liege die Gefahr nahe, dass Ueberschüsse stets noch im Betriebsjahr einer Verwendung zugeführt werden, die nicht ausnahmslos oder zumindest nicht in diesem Zeitpunkte schon als unvermeidbar zu betrachten seien. Auf Grund mehrjähriger Erfahrungen könne gesagt werden, dass gerade durch die Bildung dieser Rücklagen kaufmännisches Denken und damit auch eine wirklich ökonomische Wirtschaft in vielen Zweigen der Gemeindeverwaltung zu verzeichnen sei.

In der Einrichtung des sogenannten dreizehnten Monats, die schon seit der Vorkriegszeit besteht, erblickt der Rechnungshof eine fühlbare Diensteserschwerung, die auch Unsicherheit in der Behandlung von Schuldkonten auslöse und letzten Endes geeignet sei, das Gebarungsbild zu trüben. Es handelt sich hierbei um eine einmonatige Frist für die Einbeziehung

.....
von Gebarungen des Rechnungsjahres, die erst nach Jahresablauf erfasst werden können, in die Gebühr des Vorjahres. Um auf Grund von Bestellungen des abgelaufenen Jahres alle Unterlagen für die Erfassung der Gebühr zu erlangen, werden im Monate Dezember sämtliche städtischen Kontrahenten und Betriebe zur Rechnungslegung aufgefordert. Das bewirkt eine Arbeitsanhäufung, die im Verein mit der Neuanlage der Bücher und Konten für das neue Jahr in der Regel die Leistung zahlreicher Ueberstunden erfordert. Ja, es führt sogar zu dem Bestreben, um noch vorhandene Kreditreste möglichst auszunützen, selbst Leistungen, die erst im Jänner vollzogen wurden, noch auf die alte Budgetpost zu verrechnen. Es wird deshalb eine Reform nach dieser Richtung hin empfohlen. Demgegenüber verweist der Direktor des Kontrollamtes auf die Tatsache, dass die Einrichtung des sogenannten dreizehnten Monats auch bei der Deutschen Reichsverwaltung bestehe. In der Privatwirtschaft werden fast ausnahmslos die Bücher in der ersten Zeit des nächstfolgenden Jahres offen gelassen, um etwa noch in das abgelaufene Jahr gehörende Verrechnungsposten in diesem zur Nachweisung zu bringen. Die Beauftragten führen in ihrer Gegenäußerung aus, dass es materiall für das kassenmässige Gebarungsergebnis natürlich vollkommen gleichgültig sei, ob es die Einführung eines dreizehnten Monats gebe oder nicht. Der Vorteil liege darin, dass das Gebarungsergebnis eines Verwaltungsjahres auf diese Weise genauer und vollständiger, als es sonst möglich wäre, zur Darstellung gelangen könne. Insoweit Leistungen, die gar nicht das abgelaufene Verwaltungsjahr betreffen, dennoch dort zur Verrechnung gelangt seien, handle es sich um die Missachtung bestehender Normen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind indes neuerlich allen Organen besonders strenge eingeschärft worden.

Der Rechnungshof lenkt die Aufmerksamkeit auf die Nützlichkeit einer geneueren Scheidung zwischen Investitions- und Betriebsauslagen und empfiehlt die Festsetzung eindeutiger Richtlinien in dieser Beziehung. Ebenso wird die Schaffung einer eigenen Gemeindehaushaltsverordnung etwa nach dem Muster der Bundeshaushaltsverordnung zum Zwecke einer möglichst vereinheitlichten Gebarung zur Erwägung gestellt. Die allgemeinen Betrachtungen schliessen mit nachstehenden Worten:

"Bevor nun der Rechnungshof auf die Besprechung der besonderen Wahrnehmungen in den einzelnen Verwaltungszweigen des Gemeindehaushaltes übergeht, möchte er sein Urteil über die Gemeindegewirtschaft-soweit die erstmalige Ueberprüfung der Gebarung ein solches zulässt-in Kürze dahin zusam-

.....
menfassen, dass sich die Gebahrung in formeller Beziehung- dank einem weit
ausgebauten Verwaltungs- und Verrechnungsapparat- ordnungsmässig vollzieht,
dass sich die Verwaltungsorgane der Gemeinde im allgemeinen von der gebo-
tenen Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung der Gemein-
mittel leiten lassen und das anerkennenswerte Bestreben an den Tag legen, die
Ausgaben den zur Verfügung stehenden Einnahmen anzupassen. Wenn gleichwohl der
Rechnungsabschluss in manchen Verwaltungsgebieten einen besonders hohen Auf-
wand aufzeigt, so konnte sich der Rechnungshof der Ansicht nicht verschlies-
sen, dass auf diesen Gebieten zumeist auch tatsächlich Einrichtungen geschaf-
fen wurden, die für eine Grosstadt und für die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer
Einwohner unerlässlich sind. Nur in vereinzelten Belangen war eine gewisse
Grosszügigkeit der Verwaltungstätigkeit zu erkennen, die vielleicht Zweifel
in der Richtung zuliesse, ob sie in der gegenwärtigen Periode einer fast
krisenhaften Wirtschaftslage nicht hätte einigermaßen eingeschränkt werden
können. Der Rechnungshof wird nicht ermangeln, solchen Erscheinungen in Hin-
kunft sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, um die Aufmerksamkeit der Ge-
meindevertretung hierauf zu lenken."

Bei den einzelnen Verwaltungsgruppen gelangt eine grosse Reihe
von Detailfragen zur Erörterung. Davon seien hervorgehoben:

In der Verwaltungsgruppe "Finanzwesen" wurde bei einem Fall der
Nahrungs- oder Genussmittelabgabe festgestellt, dass bei der Ueberprüfung
der Abrechnung durch den Magistrat ein dem Abgabepflichtigen zu seinem Scha-
den unterlaufener Rechenfehler nicht richtiggestellt wurde. Gleichzeitig wird
aber mit Befriedigung darauf hingewiesen, dass diese Wahrnehmung des Rech-
nungshofes den Magistrat bereits veranlasst habe, die Weisungen in Erinnerung
zu bringen, wonach die Abgabepflichtigen auf die allfällige zu hohe Berechnung
der Abgabe aufmerksam zu machen seien. Selbstverständlich ist in diesem Ein-
zelfall nachträglich die volle Schadloshaltung erfolgt. Es handelte sich üb-
rigens nur um einen ganz bescheidenen Betrag.

Bei dem Kapitel "Gemeindeschuld" sieht sich der Rechnungshof ver-
anlasst, hervorzuhoben, dass der gesamte Anlehenserslös der Dreissig-Millio-
nen-Dollar-Anleihe widmungsgemäss den Unternehmungen zugeflossen ist. Damit
sind alle gegenteiligen Behauptungen, die vor einiger Zeit in der Oeffentlich-
keit aufgetaucht sind, wie dies ja selbstverständlich ist, vollkommen hin-
fällig.

Bei der Gruppe "Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung" wird es

.....
 als wünschenswert bezeichnet, eine Teilung des Aufwandes nach gesetzlichen und freiwilligen Leistungen erkenntlich zu machen. Dieser Anregung wird entsprochen werden. Der Rechnungshof spricht aus, dass die Fürsorge für Kinder und Jugendliche grosszügigen Charakter trage, doch sollte bei Bewilligung neuer Ausgaben, insbesondere was die Ausstattung der Kindergärten anlangt, die Erzielung von Ersparnissen angestrebt werden. Die Beauftragten erwidern, dass mit Rücksicht auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere auf die Enge der Wiener Wohnungen die Kindergärten und Horte stark in Anspruch genommen werden, sodass die Zahl noch immer nicht vollkommen den Bedürfnissen der Bevölkerung genüge. Soweit es bei der erforderlichen Beachtung der modernen pädagogischen und hygienischen Anforderungen möglich ist, wird selbstverständlich jede Sparmöglichkeit genauestens wahrgenommen werden.

Sehr eingehend wird die Verwaltungsgruppe "Wohnungswesen" behandelt. Die Ueberprüfung der rechnungsmässigen Aufschreibungen und Belege hat Ergänzung durch eine fachliche Besichtigung der geschaffenen Objekte gefunden, da nur auf diesem Wege ein Urteil über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der hiefür bestimmten Aufwendungen zu gewinnen war. Zu diesem Behufe wurden insgesamt 42 Wohnungsbauten, für die im Jahre 1929 Zahlungen geleistet worden sind, hinsichtlich ihrer inneren und äusseren Ausstattung in Augenschein genommen. Darüber heisst es wörtlich:

"Es gereicht dem Rechnungshof zur Befriedigung, feststellen zu können, dass das fachlich geschulte Auge seines Vertreters hiebei überall eine bis ins kleinste Detail exakte und tadellose Ausführung zu erblicken vermochte. Auch dem Momente der Wirtschaftlichkeit ist bei diesen Bau- führungen- soweit die Erhebungen ein Urteil gestatten- durch eine Reihe zweckdienlicher Massnahmen, insbesondere durch die zentrale Beschaffung der Baustoffe und durch die Massenherstellung der einzelnen Bauglieder infolge ihrer Typisierung im weitesten Masse Rechnung getragen."

Immerhin glaubt der Rechnungshof, dass doch gewisse Ersparungen sich erzielen liessen. So bei einzelnen stockhohen Aufbauten in Dachbodenhöhe mit kostspieliger Mauerkubatur, die lediglich architektonischen Wirkungen diene. Er spricht auch von Einschränkungen des Edelputzes bloss auf repräsentative Bauten, Vermeidung der Auskleidung von grösseren Fassadeteilen mit Klinkerziegeln aus rein dekorativen Gründen und Ersatz der für die Wiener klimatischen Verhältnisse weniger geeigneten komplizierten Kastenrin-
 -en
 nen durch die gewöhnliche Saumrinne. In den Höfen soll/statt der Kioske mit

.....
 ringsum laufender Pergola aus Eisenbeton, die für die Coloniakübel bestimmt sind, die Maskierung durch Strauchwerk gewählt werden. Die Beauftragten behandeln jede einzelne dieser Vorbringungen, denen volle Beachtung zugesagt wird. Der Rechnungshof stellt übrigens selbst zu seiner besonderen Befriedigung fest, dass seine Anregungen schon im Verlaufe der Prüfungstätigkeit bei den Gemeindeorganen vielfach vollem Verständnis begegneten, ja zum Teile sofort in die Wirklichkeit umgesetzt wurden.

Den Beauftragten und allen zur Erteilung von Auskünften herangezogenen Beamten des Verwaltungs- und Rechnungsdienstes bittet der Präsident des Rechnungshofes für ihre wertvolle Unterstützung den wärmsten Dank zum Ausdrucke zu bringen. Weitere Einzelheiten werden in einem zweiten Bericht besprochen werden.

.....
Sitzungen im Wiener Rathause.

In der nächsten Woche tritt am Dienstag um 10 Uhr vormittags der Wiener Stadtsenat zu einer Sitzung zusammen. Anschliessend daran findet eine Sitzung der Wiener Landesregierung statt. Am Freitag tritt um 5 Uhr nachmittags der Wiener Gemeinderat zu einer Sitzung zusammen.

.....
Die Werkbundsiedlung in Hietzing.

Auf den Gründen der Hagenau in Hietzing wird bekanntlich eine neue Siedlung entstehen, deren Einzelhäuser von Architekten des Werkbundes entworfen und mit Unterstützung der Heimbauhilfe der Gemeinde Wien gebaut werden. Der Oesterreichische Werkbund, dem die Aufschliessung, der städtebauliche Entwurf und die zweckmässige künstlerische Gestaltung und Ausstattung der Einfamilienhäuser obliegt, hat infolge der günstigen Aufschliessung des Baugeländes die Errichtung von 70 Einfamilienhäusern an Stelle der vorgesehenen 68 Einfamilienhäuser ermöglicht. Der Gemeinderatsausschuss für Wohnungswesen hat daher in seiner letzten Sitzung die Errichtung von zwei weiteren Einfamilienhäusern genehmigt und der Erhöhung des für die Errichtung der Werkbundsiedlung und die Aufschliessung des Geländes gewährten Darlehens um 57.600 Schilling zugestimmt.

.....
Ablenkung des Bahnhofrundverkehrs.

Wegen Gleisarbeiten in der Rauscherstrasse wird die Bahnhofrundlinie der städtischen Strassenbahnen in der Nacht vom 17. auf den 18., vom 18. auf den 19. und vom 19. auf den 20. November vom Nordwestbahnhof über Taborstrasse-Kai-Porzellangasse-Lichtenwerderplatz zum Gürtel geführt. Die Ablenkung gilt für beide Fahrtrichtungen.